**Betreuungsvereinbarung (CDF-Stipendium)**

**1. Beteiligte Personen**

**Stipendiat/in**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Geburtsdatum |  |
| Geburtsort |  |
| Staatsangehörigkeit |  |
| Studienabschluss |  |
| Hochschule/Universität |  |
| Datum (Monat, Jahr des Abschlusses) |  |
| Telefon/Mobil |  |
| E-Mail |  |

**Betreuer/Betreuerin**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Fakultät |  |
| Lehrstuhl |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |

**2. Voraussetzungen für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben**

Das künstlerische Entwicklungsvorhaben lässt einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten und erfolgt nach Landesgraduiertenförderungsgesetz M-V 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2023 (LGFG M-V).

Der Stipendiat/Die Stipendiatin hat die Voraussetzungen gemäß § 2a des LGFG M-V vollständig erfüllt.

Das künstlerische Entwicklungsvorhaben wird durchgeführt am Lehrstuhl

xxx

**3. Thema und Zeitplan**

Der Arbeitstitel für das künstlerische Entwicklungsvorhaben lautet:

xxx

Das Vorhaben beginnt am xxx .

Unser Ziel ist es, das Vorhaben in xxx Monaten abzuschließen.

Der Abschluss des künstlerischen Entwicklungsvorhabens ist nicht an diese zeitliche Vorgabe oder etwaige Finanzierung gebunden.

**4. Pflichten des Betreuers/der Betreuerin und des Stipendiaten/der Stipendiatin**

Der Betreuer/Die Betreuerin berät den Stipendiaten/die Stipendiatin bei seiner/ihrer eigenständigen Arbeit fachlich und im Sinne der überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung, indem er/sie insbesondere:

*Beispiele, fakultativ, Löschungen und individuelle Ergänzungen möglich*

* *Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung gibt,*
* *Hypothesen und Methoden diskutiert und beurteilt,*
* *Resultate und deren Beurteilung bespricht,*
* *Veröffentlichung(en)/Ausstellung(en) unterstützt,*
* *…*

Der Betreuer/die Betreuerin und der Stipendiat/die Stipendiatin treffen sich regelmäßig, aber mindestens halbjährlich, um den Fortschritt des Vorhabens zu besprechen. Planung und Stand der Arbeit sollten zweimal pro Jahr mit dem Betreuer/der Betreuerin diskutiert werden.

Der Betreuer/Die Betreuerin gewährleistet dem Stipendiaten/der Stipendiatin angemessene Arbeitsbedingungen in seinem/ihrem Arbeitsbereich.

Dokumentationspflicht:

Gemäß § 6 Absatz 1 LGFVO M-V vom 18. September 2023 ist der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet, nach Beendigung der Förderung, der Vergabekommission innerhalb von drei Monaten eine schriftliche Bestätigung des Fachbereichs oder der Hochschule darüber vorzulegen, dass das Vorhaben erfolgreich abgeschlossen wurde. Das bedeutet, eine künstlerische Arbeit muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein oder zeitnah zugänglich gemacht und dokumentiert werden.

Endet die Förderung, ohne dass das künstlerische Entwicklungsvorhaben abgeschlossen worden ist, ist der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet, der Vergabekommission innerhalb von drei Monaten einen Bericht über den Bearbeitungsstand des geförderten Vorhabens vorzulegen, aus dem die Gründe der Verzögerung und die weitere Planung zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit hervorgehen. Der Betreuer/Die Betreuerin des künstlerischen Entwicklungsvorhabens nimmt zu dem Bericht Stellung. Die Stellungnahme ist dem Bericht an die Vergabekommission beizufügen.

Die Dokumentation oder der Bericht ist bei der Verwaltungsstelle bzw. der Vergabekommission einzureichen und für 10 Jahre aufzubewahren.

**5. Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit**

Betreuer/Betreuerin und Stipendiat/Stipendiatin werden vertrauensvoll zusammenarbeiten, um Aufgaben im familiären Bereich und künstlerischer Tätigkeit miteinander zu vereinbaren.

**6. Regelungen für Konfliktfälle**

Bei Konflikten zwischen Betreuer/Betreuerin und Stipendiat/Stipendiatin sollen beide versuchen, sich gütlich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, soll eine neutrale Vertrauensperson (Ombudsman oder Vergabekommissionsmitglied oder Dekan/Dekanin) als Vermittler/Vermittlerin angerufen werden.

**7. Beendigung**

Normalerweise endet das Betreuungsverhältnis mit dem Abschluss des künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Ist der Stipendiat/Stipendiatin aus wichtigem Grund für längere Zeit verhindert, die Arbeit an seinem/ihrem Vorhaben fortzusetzen, kann das Betreuungsverhältnis in Abstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin zum vorläufigen Ruhen gebracht werden.

Wenn das künstlerische Entwicklungsvorhaben endgültig nicht weiterverfolgt wird, soll der Betreuer/die Betreuerin unmittelbar informiert werden.

Beide Seiten können das Betreuungsverhältnis jeder Zeit aus wichtigem Grund beenden. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigem Grund soll ein persönliches Gespräch ggf. unter Hinzuziehung der unter 6. genannten Vertrauensperson/en vorausgehen.

**8. Ausfertigungen**

Die Betreuungsvereinbarung ist auszustellen in drei Originalausfertigungen für:

1. Doktorand/Doktorandin

2. Betreuer/Betreuerin

3. Verwaltungsstelle

Wismar, den …………………………….

*Betreuer/Betreuerin Stipendiat/Stipendiatin*